

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Per Email:
thomas.haghofer@sozialministerium.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0010-INT/2015
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann

TELEFON (+43-1) 249 59 -4216

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 15.12.2015

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden;

BMASK-90480/0007-III/3/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem die Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen in österreichisches Recht umgesetzt wird, und bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die FMA regt an, die Verschwiegenheitspflicht des § 31 VZKG-E weder auf Mitarbeiter der FMA zu erstrecken, noch strafbewehrt auszugestalten.

Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 31 VZKG-E setzt ausweislich der Materialien Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2014/92/EU um. Letzterer entspricht Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG, einer Bestimmung, die in § 62 ZaDiG umgesetzt ist. In den Materialien zu § 62 ZaDiG hat der Gesetzgeber festgehalten, dass eine europarechtlich vorgesehene Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich Mitarbeitern der FMA (und der OeNB) nicht umsetzungsbedürftig sei, weil das Berufsgeheimnis ohnehin in § 14 FMABG (und § 45 NBG) geregelt sei (vgl. ErlRV zu § 62 ZaDiG in 207 dB XXIV. GP 51). Diesem Schluss kann nur zugestimmt werden, weswegen Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, aus dem persönlichen Anwendungsbereich des § 31 VZKG-E ausgenommen werden sollten.

Der Vergleich mit dem ZaDiG zeigt weiter, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 62 ZaDiG in den §§ 66 ff. ZaDiG nicht strafbewehrt ist. Der

Gesetzgeber ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass es keiner speziellen Strafbewehrung bedarf. Verletzen Mitarbeiter oder Sachverständige der FMA ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 FMABG oder § 62 ZaDiG, werden sie sich als funktionale Beamte regelmäßig dem Vorwurf einer Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 StGB aussetzen. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 31 VZKG-E. Deswegen sollte der Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 32 Abs. 3 VZKG-E und in seiner Folge die Aufgabenzuweisung gemäß § 29 Abs. 4 VZKG-E entfallen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	iH4ulr0R+13XR/S9lVad7PlnQten0f6UzVgY09Pw+XRlrz3NesohMOEKebWW30hXm7ivcLcKy8UEnqk/gHtxZMEAcYzHXDs3xwXl/WdN4ERMIjYBPrQY/SWzWzMrJM/i6UQLUYVVPkyhjiOzzUHJKbwFY0a0862XRG/YHX6G+pKnMmi6HTwm8NGji2aMcUhEaK8J+YrakqRwTKNF9JxwdoG8vfLaB6ecmRwFpjb1rnizPNCsiMsiNPHvgqobXn74PFR3/q1J3X0TiJWjzpziyrLayXEWxp8LKEb4pLj/7+czONesxupSK+PoavrY2QtlvkyRVni9LMqXaLnF0cgw6A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2015-12-15T13:49:37Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	